

Ziel- und Leistungsvereinbarungen als Instrument zur Förderung einer inklusiven Hochschule

Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks

Der Beirat der IBS sieht in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Ländern und Hochschulen ein geeignetes Instrument, um die chancengleiche Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten an der Hochschulbildung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern. Länder und Hochschulen sollten daher Ziel- und Leistungsvereinbarungen aktiv zur Verwirklichung einer inklusiven Hochschule nutzen.

Der Beirat der IBS empfiehlt den Ländern,

- die Verpflichtung zur Vereinbarung von Zielstellungen zur Verwirklichung einer inklusiven Hochschule in die Rahmenvereinbarungen/Hochschulverträge zwischen Land und Hochschulen sowie in den Maßnahmenkatalog der Landesaktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufzunehmen,
- finanzielle Mittel für die Erreichung vereinbarter Zielstellungen zur Verbesserung der Situation von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bereit zu stellen.

Der Beirat der IBS empfiehlt den Ländern und Hochschulen, in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen konkrete, mess- und überprüfbare Maßnahmen aufzunehmen zur/m

- Stärkung des Amtes der/s Behindertenbeauftragten durch angemessene Ausstattung mit Ressourcen und Mitwirkungsrechten,
- Herstellung der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden (z.B. Einbau von Fahrstuhl oder Leitsystemen) sowie der Informations- und Kommunikationsangebote (z.B. barrierefreie Gestaltung des Internetauftrittes) der Hochschule,
- Ausbau von Information und Beratung sowie von Serviceangeboten (z.B. Literaturumsetzungsdienst, Vermittlung von Studienassistenzen) für Studierende mit Behinderungen und chronische Krankheiten,
- Schaffung von Angeboten zur Beratung sowie zur Sensibilisierung und Qualifizierung von Lehrenden, Verwaltungsmitarbeiter/innen und studentischen Tutor/innen für die Belange der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten,
- Sicherung von Teilhabemöglichkeiten Studierender mit Behinderungen und chronischen Krankheiten an Auslandsstudienaufenthalten, Promotionsvorhaben bzw. Erfahrungen als studentische Hilfskraft.

Begründung:

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichteten sich die Länder sicherzustellen, dass „Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung ... haben“ und die für sie notwendigen „angemessenen Vorkehrungen“ getroffen werden (UN-BRK Art. 24 Abs. 5).

Ziel- und Leistungsvereinbarungen gehören mittlerweile zu den Standardinstrumenten der strategischen Hochschulsteuerung. Sie sind geeignet, wirksame Anreize für den Abbau von Barrieren und die schrittweise Entwicklung einer inklusiven Hochschule zu geben.

Gegenwärtig finden sich erst in etwa der Hälfte der öffentlich zugänglichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen Zielvorgaben, die die Situation der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten verbessern sollen. Die verabredeten Ziele sind zumeist nicht operationalisiert, so dass die Ergebnisse nicht mess- und überprüfbar sind. Überwiegend handelt es sich hierbei um eine Beschreibung des Ist-Zustandes, um allgemeine Absichtserklärungen oder um gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Sicherung der baulichen Barrierefreiheit bei Neubau und Sanierung. Nur in Ausnahmefällen stellen Länder den Hochschulen Mittel zur Erreichung konkreter Zielvorgaben in diesem Bereich zur Verfügung.

Die Verpflichtung für Länder und Hochschulen, überprüfbare Ziele zur Verbesserung der chancengerechten Teilhabe behinderter Studierender zu verabreden, sollte in den Maßnahmenkatalog der Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und in die Rahmenvereinbarungen zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen aufgenommen werden. Dies könnte das Engagement von Ländern und Hochschulen für eine inklusive Hochschule stärken und verbindlicher gestalten.

Für das Erreichen der vereinbarten Ziele sollte das Land entsprechend Mittel zur Verfügung stellen und dadurch bewusst Impulse zur Verwirklichung einer inklusiven Hochschule setzen.

Berlin, November 2013